

§ 18 Bocksbeutelweine
(zu § 33a der Weinverordnung)

(1) Weine, die für eine Füllung im Bocksbeutel bestimmt sind, müssen von Rebflächen stammen, auf denen der Hektarhöchsttertrag höchstens 99 hl beträgt und die innerhalb einer Gemeinde liegen.

(2) Weine, die für eine Füllung im Bocksbeutel bestimmt sind, müssen bei der Sinnenprüfung gemäß § 24 der Weinverordnung die Mindestpunktzahl 2,0 erreichen.